



FSV BONSTETTEN

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON GUTSCHEINEN FÜR DIE ABSOLVIERUNG DER JAHRESMEISTERSCHAFT

gültig ab 1. Januar 2007

Art. 1 Zweck

¹Der Feldschützenverein Bonstetten (FSV) ermöglicht Schützinnen und Schützen, welche die jeweils an der Generalversammlung genehmigte Jahresmeisterschaft absolvieren (gemäss sep. Reglement), anstelle des Zinnbeckers ein Wert-Gutschein zu beziehen.

²Durch die Zusammenlegung der Gutscheine wird den Schützen die Möglichkeit geboten, den Gegenwert in bar oder als Naturalgabe beim Vorstand zu beziehen.

Art. 2 Organisation

¹Nur der Vorstand des Feldschützenvereins Bonstetten ist berechtigt, in der Sektion Bonstetten für die 300 m Gewehrwettkämpfe Gutscheine mit dem Aufdruck "Gutschein für Jahresmeisterschaft" abzugeben.

²KK und VPK sind von den ausgebenden Festsektionen nach Vordruck auszufüllen.

³Die Verwaltung der Karten wird vom Vereinskassier geführt und jedes Mitglied verwahrt bis zur Einlösung die Gutscheine.

⁴Der Vereinskassier regelt sämtliche Ein- und Ausgaben, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglementes entstehen.

Art. 3 Abgabe

¹Für die Jahresmeisterschaft stellt der Feldschützenverein Bonstetten Gutscheine zur Verfügung. Die verabreichten Gutscheine sind persönlich und deshalb nicht übertragbar.

²Ein allfälliger Gutschein ist mindestens 30 Tage vor dem Absenden schriftlich oder mündlich beim Kassier zu bestellen.

³Die Aushändigung des Gutscheines erfolgt am Absenden nach der Absolvierung der Jahresmeisterschaft.

⁴Es steht ein Gutschein mit einem Einlösewert von Fr. 40.00 mit einer befristeten Einlösedauer von 10 Jahren zur Verfügung.

⁵Die Gutscheine müssen nach den Weisungen des FSVB ausgestellt werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Empfänger (Name Vorname)
- Wert in Worten und Zahl (Fr. 40.--)
- gültig für Jahresmeisterschaft mit Jahresangabe
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (10 Jahre)
- Datum der Ausstellung
- Unterschrift Vereinskassier

Art. 4 Einlösung

¹Begehren für den Bezug einer Barauszahlung oder Naturalgabe sind unter Vorgabe der Gutscheine an den Vereinskassier des FSV Bonstetten zu richten.

²Für den Bezug einer Naturalgabe ist mindestens einen Monat vor dem Absenden der Wunsch der Naturalgabe an den Vereinskassier oder an den Vereinspräsidenten bekanntzugeben

³Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

⁴Schützen, welche den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandeln, gehen des Anspruches auf Rückvergütung in natura oder bar verlustig.

⁷Die Einlösung von Gutscheinen kann ganzjährig erfolgen.

Art. 5 Auflösung

¹Im Falle der Aufhebung der Gutscheine werden vorgewiesene Gutscheine des Feldschützenvereins während fünf Jahren noch eingelöst. Bekanntmachungen erfolgen am Absenden oder an der Generalversammlung.

Art. 6 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des Feldschützenvereins Bonstetten am 16. März 2007 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Feldschützenverein Bonstetten
Der Präsident: Der Kassier:

Bruno Künzli Willi Glättli